



LAND BRANDENBURG

Ministerium der Finanzen

Heinrich-Mann-Allee107
14473 Potsdam

Potsdam, den 12. Januar 2016

Corporate Governance Kodex
für die Beteiligungen des Landes Brandenburg
an privatrechtlichen Unternehmen
- Neufassung 2016 -

Inhalt

	Seite
I. Einleitung	3
II. Grundlagen für Landesbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen	3
III. Zuständigkeiten	4
IV. Zielsystem für die landesbeteiligten Unternehmen	5
V. Transparenz der Geschäftsbeziehungen zwischen Land und Unternehmen	7
VI. Regeln für die Unternehmen	7
1. Vorbemerkung	7
2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	8
2.1 Zuständigkeiten und Verfahren	8
2.2 Einladung zur Gesellschafterversammlung	9
3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	10
4. Geschäftsführung	14
4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	14
4.2 Zusammensetzung	15
4.3 Vergütung	15
4.4 Interessenkonflikte	17
5. Aufsichtsrat	18
5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	18
5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzes	21
5.3 Bildung von Ausschüssen	22
5.4 Zusammensetzung	22
5.5 Interessenkonflikte	24
5.6 Effizienzprüfung	25
6. Transparenz	25
6.1. Corporate Governance-Bericht	25
6.2 Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats	25
6.3 Veröffentlichungen	26
7. Rechnungswesen, Investitionen	26
7.1 Rechnungswesen	26
7.2 Investitionen	27
8. Jahresabschluss und Abschlussprüfung	28
8.1 Jahresabschluss	28
8.2 Abschlussprüfung	29
VII. Regeln für die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten durch das Land	31
VIII. Besondere Hinweise für die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder	34
1. Verständigung zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und mit dem Ressortverantwortlichen	34
2. Dienstrechtliche und organschaftliche Verantwortlichkeiten	34
3. Dokumentation des Abstimmungsverhaltens	34
4. Beachtung haushaltsrechtlicher Einwilligungserfordernisse	35
5. Berichtspflichten der Aufsichtsratsmitglieder	35
6. Geltung der Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	37
7. Mandatsniederlegung	37

I. Einleitung

- 1.1 Der vorliegende Corporate Governance Kodex (im Folgenden: Kodex) stellt wesentliche Regeln und Handlungsempfehlungen für die Steuerung, Leitung und Überwachung von privatrechtlichen Unternehmen, an denen das Land Brandenburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dar. Seine Grundlage sind anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.
- 1.2 Der Kodex soll Handlungsanleitung für die Unternehmensorgane – insbesondere auch für die auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglieder der Aufsichtsräte – und die mit der Wahrnehmung der Anteilseignerrechte oder sonst mit der Steuerung der Unternehmen befassten Verwaltungen sein; zudem soll er die Regeln für die Steuerung, Leitung und Überwachung landesbeteiligter Unternehmen für die Öffentlichkeit transparent machen.
- 1.3 Die nachfolgenden Regeln sind – der regelmäßigen Gestaltung in der Praxis folgend – ausgerichtet auf Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), bei denen nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bilden ist, zu dessen Aufgaben auch die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung gehört. Der Kodex kann jedoch sinngemäß auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform angewendet werden. In allen Fällen sind die Besonderheiten zu beachten, die sich aus den Satzungen und Gesellschaftsverträgen der Unternehmen ergeben.

II. Grundlagen für Landesbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

1. Das Land soll sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn

- ein wichtiges Landesinteresse vorliegt und sich der mit der Beteiligung angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt;
- die Einzahlungsverpflichtung des Landes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist;
- das Land einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält;
- gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften geprüft werden

– § 65 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) –.

2. Steht einem Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen zu (mittelbare Landesbeteiligung), so gelten, sofern diese Beteiligung 25 v. H. der Anteile übersteigt, die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO (angemessener Einfluss des Landes) und § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts) entsprechend. Vor Begründung einer mittelbaren Landesbeteiligung im Sinne von Satz 1 ist die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen einzuholen – § 65 Abs. 3 LHO.

III. Zuständigkeiten

1. Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen werden von dem Ministerium der Finanzen erworben, verwaltet und veräußert. Das Ministerium der Finanzen nimmt die Anteilseignerrechte des Landes bei den Unternehmen wahr.
- 2.1 Das fachlich für das Geschäftsfeld des Unternehmens zuständige Ressort (Fachressort) definiert auf der Grundlage des wichtigen Landesinteresses an der Beteiligung im Rahmen des Einflusses, den das Land bei dem Un-

ternehmen hat, dessen fachliche Aufgaben und überwacht die Umsetzung. Für Unternehmen, die vom Land durch Zuwendungen oder im Rahmen von Verträgen finanziert werden, fungiert das Fachressort zugleich als Zuwendungsgeber oder Vertreter des Landes als Vertragspartner auf Auftraggeberseite.

- 2.2 Dem Fachressort obliegt, regelmäßig im Turnus von zwei Jahren im Vorfeld der Herausgabe des Beteiligungsberichts des Ministeriums der Finanzen, die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Landesbeteiligung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO fortbestehen, ob also das wichtige Landesinteresse weiterhin besteht und sich der vom Land verfolgte Zweck nach wie vor nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Über das Ergebnis ist das Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herzustellen.
- 2.3 Die Fachressorts benennen für jedes landesbeteiligte Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Ressortverantwortlichen als zentralen Ansprechpartner in allen die fachliche Begleitung des Unternehmens aus Landessicht betreffenden Angelegenheiten.

IV. Zielsystem für die landesbeteiligten Unternehmen

1. Die Steuerung der landesbeteiligten Unternehmen erfolgt über unternehmensspezifische Zielsysteme. Sie haben die Funktion, das mit der Landesbeteiligung verfolgte wichtige Landesinteresse in einem klar gegliederten und abgestuften System auf einzelne Ziele – fachlich und wirtschaftlich – zu konkretisieren. Dem Bestimmungsrecht des Landes auf den obersten Stufen des Zielsystems entspricht auf den weiteren Stufen die Verantwortung der Unternehmen, die Ziele in strukturierte Unternehmensplanungen umzusetzen und damit den Weg der Zielerreichung in der besten und wirtschaftlichsten Gestaltung selbst zu entwickeln.

2. Bestandteil des Zielsystems ist die Zielerreichungskontrolle.
3. Das Zielsystem ist wie folgt aufgebaut:
 - I. Die Aufgaben des Unternehmens – abgeleitet aus dem wichtigen Landesinteresse, das mit der Beteiligung verfolgt wird – werden in dem Gesellschaftsvertrag als Unternehmensgegenstand bestimmt.
 - II. Aus dem Unternehmensgegenstand leitet das Fachressort in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem betroffenen Unternehmen für jedes Unternehmen ein Zielbild ab, welches das vom Land verfolgte wichtige Landesinteresse, die fachlichen Leistungsziele und die Wirtschaftlichkeitsziele des Unternehmens in folgenden Stufen konkretisiert:
 - a. Oberziele enthalten die grundsätzlichen Leitaussagen für das Unternehmen.
 - b. Teilziele spezifizieren das Oberziel jeweils bezogen auf die einzelnen Segmente des Tätigkeitsfeldes.
 - III. Auf der Grundlage des Zielbildes erarbeitet jedes Unternehmen ein Unternehmenskonzept für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren, in dem vorrangige Handlungsfelder sowie für die einzelnen Organisationseinheiten des Unternehmens quantitative und qualitative Vorgaben mit Konkretisierung auf Maßnahmen und Projekte bestimmt werden.
 - IV. Aus dem Unternehmenskonzept werden im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung drei- bis fünfjährige Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungspläne abgeleitet.

- V. Für jedes Geschäftsjahr wird ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan, aufgestellt.
4. Die Elemente des Zielsystems sind regelmäßig fortzuschreiben.
5. Die Unternehmen sollen ihr Zielbild auch für die Öffentlichkeit darstellen und zum Ende eines jeden Jahres über die Zielerreichung und die Erfüllung ihres sich aus dem wichtigen Landesinteresse an der Beteiligung ergebenden Auftrags berichten; dafür eignet sich die Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens oder in dem Geschäftsbericht.

V. Transparenz der Geschäftsbeziehungen zwischen Land und Unternehmen

Leistungen eines landesbeteiligten Unternehmens gegenüber dem Land ebenso wie gegenüber Dritten bedürfen einer klaren und eindeutigen Rechtsgrundlage. Dies kann insbesondere ein Zuwendungsverhältnis oder ein privatrechtlicher Vertrag sein. In jedem Fall muss eine der Leistung angemessene Gegenleistung vorgesehen werden.

VI. Regeln für die Unternehmen

1. Vorbemerkung

Die Regeln und Handlungsempfehlungen in diesem Abschnitt gelten uneingeschränkt für die Unternehmen, bei denen das Land als Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar die Stimmrechtsmehrheit hat. Bei anderen Unternehmen sollen die Vertreter des Landes in der Gesellschafterversammlung und die auf Veranlassung des Landes berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen in weitest möglichem Umfang beachtet werden.

Empfehlungen des Kodex' sind durch Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Der Kodex lässt damit die Berücksichtigung unternehmensspezifischer Bedürfnisse zu. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in dem Corporate Governance-Bericht offen zu legen und zu begründen.

Für Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann, verwendet der Kodex Begriffe wie "sollte" oder "kann".

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex' betreffen Bestimmungen, die von den Unternehmen zu beachten sind.

Die in dem Kodex verwendeten geschlechterneutralen Funktionsbezeichnungen wie „Vorsitz“, „Stellvertretung“ oder „Geschäftsführung“ benennen die Personen, die Träger der nachfolgend bezeichneten Pflichten und Rechte und Adressaten der Regeln und Handlungsempfehlungen sind.

2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.1 Zuständigkeiten und Verfahren

2.1.1 Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft. Ihrer Bestimmung unterliegen der Gesellschaftsvertrag – und damit der Gegenstand des Unternehmens – und dessen Änderung sowie alle Grundlagenentscheidungen innerhalb der Gesellschaft, insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen sowie die Auflösung der Gesellschaft.

2.1.2 Den Gesellschaftern steht das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG) zu.

2.1.3 Die Gesellschafter können in dem Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass einzelne, nicht zwingend von ihnen wahrzunehmende Zuständigkeiten an ihrer Stelle von einem anderen Organ wahrgenommen werden, beispielsweise die laufende Überwachung der Geschäftsführung durch einen nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildenden Aufsichtsrat.

Ist das nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle der Gesellschafterversammlung zuständige Organ handlungsunfähig, so liegt dessen Zuständigkeit so lange bei der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter haben jedoch auf die baldige Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Organs hinzuwirken.

2.1.4 Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

2.1.5 Über Gesellschafterversammlungen hat der Vorsitz unverzüglich eine Niederschrift fertigen zu lassen. Dort sind Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen wiederzugeben.

Beschlüsse der Gesellschafter außerhalb von Versammlungen (§ 48 Abs. 2 GmbHG) hat der Vorsitz der Gesellschafterversammlung unverzüglich protokollieren zu lassen und den Gesellschaftern bekannt zu geben.

2.1.6 Die Stimmrechte der Gesellschafter bestimmen sich, soweit in dem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes geregelt ist, nach ihrem Anteil am Nennkapital.

2.1.7 Die Gesellschafter entscheiden über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat; sie bestellen die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und wählen den Abschlussprüfer.

2.2 Einladung zur Gesellschafterversammlung

2.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitz oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einzuberufen. Der Einla-

dung sollen Beratungsunterlagen beigefügt werden, in denen die Geschäftsführung den Gegenstand und den Zweck der Beschlussvorschläge erläutert.

- 2.2.2 Gesellschafterminderheiten sind nach Maßgabe der Gesetze und der Gesellschaftsverträge berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 3.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- 3.2 Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und des Konzerns mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- 3.3 Geschäftsführung und Aufsichtsrat in Konzernobergesellschaften sind verpflichtet, die Führung der Geschäfte von konzernabhängigen Gesellschaften sorgfältig zu überwachen.
- 3.4 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat fest. Merkmale hierfür können vor allem die Größe oder der Gegenstand der Geschäfte oder das mit ihnen verbundene Risiko sein. Für einzelne Arten von Geschäften kann das Einwilligungserfordernis vom Überschreiten einer festzulegenden Wertgrenze abhängig gemacht werden.

Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.

- 3.5 Lehnt der Aufsichtsrat die Erteilung seiner Zustimmung zu einem Geschäft ab, so kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschaf-

tersammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Gesellschafterversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§§ 111 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

- 3.6 Die Information des Aufsichtsrates ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen und rechtzeitig informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher festlegen. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich an § 90 AktG orientieren.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen bedeutsamen Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance (vgl. Ziff. 4.1.3). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe ein.

- 3.7 Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat müssen diesem einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, umfassend behandeln. Die Berichte sollen auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung (§ 91 Abs. 2 AktG) sowie über Vorkehrungen zur Korruptionsprävention Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Liquidität oder Rentabilität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass der Aufsichtsrat rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

- 3.7.1 Den regelmäßigen Berichten sollen eine Zwischenerfolgsrechnung beigelegt und die wichtigsten Änderungen gegenüber früheren Zahlen und Darstellungen erläutert werden. Es kann zweckmäßig sein, den Berichten er-

gänzende Statistiken und andere Übersichten (z. B. Liquiditätsübersichten, Kapitalflussrechnungen) beizufügen.

3.7.2 Wird die Lage des Unternehmens durch verbundene Unternehmen maßgeblich beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.

3.7.3 Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.

3.7.4 Die Berichte sind regelmäßig auch den Gesellschaftern zu übermitteln.

3.8 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie in Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Mitarbeiter oder Berater, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

3.9 Der Aufsichtsrat soll bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

3.10 Er soll sich bei Bedarf von Dritten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten oder in sonstiger Weise unterstützen lassen.

3.11 Die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitgliedes schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohl des Unternehmens zu handeln (§§ 93; 116 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

- 3.12 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (D & O-Versicherung) soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten geschäftlichen oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind; dies ist auf Grundlage einer unternehmensspezifischen Risikoanalyse zu dokumentieren.

Für Mitglieder der Geschäftsführung ist ein Selbstbehalt von mindestens zehn vom Hundert des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vorzusehen. Für Mitglieder des Aufsichtsrats soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden; er soll sich in entsprechender Weise an der Höhe der Vergütung für die Tätigkeit in dem Aufsichtsrat orientieren.

In dem Vertrag über die D & O-Versicherung ist zu vereinbaren, dass im Versicherungsfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen; ferner ist auszuschließen, dass im Versicherungsfall Freistellungsansprüche, die einem auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglied des Aufsichtsrats kraft Dienstrechts gegen das Land zustehen, auf den Versicherer übergehen.

Der Abschluss einer D & O-Versicherung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- 3.13 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen i. S. d. § 285 Nr. 21 HGB sollen unterbleiben; dies gilt insbesondere für die Gewährung von Krediten durch das Unternehmen und für den Abschluss von Berater-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, darf dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats geschehen.

4 Geschäftsführung

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 4.1.1 Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens. Sie ist dabei an den Unternehmensgegenstand und den Gesellschaftszweck gebunden.
- 4.1.2 Die Geschäftsführung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Die Gesellschafter sind in angemessenem Umfang zu beteiligen.
- 4.1.3 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Unternehmen nach Recht und Gesetz unter Einhaltung der unternehmensinternen Richtlinien handelt und wirkt darauf auch bei den Konzernunternehmen hin (Compliance).
- 4.1.4 Die Geschäftsführung sorgt für das erforderliche und den Erfordernissen des Unternehmens angepasste Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Die Regelung des § 91 Abs. 2 AktG (Risikofrüherkennung) soll entsprechend angewendet werden.
- 4.1.5 Die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen anstreben.
- 4.1.6 Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Innerhalb der Gesellschaft soll niemand berechtigt sein, allein über Konten zu verfügen.

4.2 Zusammensetzung

- 4.2.1 Bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen anstreben.
- 4.2.2 Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so soll eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitz der Geschäftsführung bestimmen oder einem Mitglied die Sprecherfunktion in der Geschäftsführung übertragen.
- 4.2.3 Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen, auch wenn einzelnen von ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten.

4.3 Vergütung

- 4.3.1 Das Aufsichtsratsplenum setzt die Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung fest. Das Aufsichtsratsplenum beschließt das Vergütungssystem für die Geschäftsführung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und überprüft es regelmäßig.
- 4.3.2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird vom Aufsichtsratsplenum unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung, seine persönliche Leistung, die Gesamtleistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des

Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds sowie die Vergütungsstruktur, die ansonsten in dem Unternehmen gilt.

- 4.3.3 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung umfasst die monetären Vergütungsteile, eventuelle Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein, dürfen die branchen-, größen- und ortsübliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen und nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

- 4.3.4 Wenn die monetären Vergütungsteile neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, sollen die variablen Vergütungsteile an Aufgaben und Leistungen sowie an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden.

Die variablen Vergütungsteile sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Aufsichtsrat niedergelegt werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Bei eventuellen Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Zugehörigkeit

zur Geschäftsführung – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen. Für Versorgungszusagen sollen Direktversicherungen abgeschlossen werden.

Beim Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht übersteigen und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten (Abfindungs-Cap). Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

- 4.3.5 Bei Unternehmen, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist oder deren Aufwendungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil vom Land getragen werden, stimmt der Vorsitz des Aufsichtsrates die Größenordnung und Zusammensetzung der Vergütung und deren Veränderung vorab mit dem Gesellschafter Land Brandenburg ab.

4.4 Interessenkonflikte

- 4.4.1 Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen.
- 4.4.2 Mitglieder der Geschäftsführung und Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

- 4.4.3 Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.
- 4.4.4 Mitglieder der Geschäftsführung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausüben. Es soll geregelt werden, ob und in welchem Umfang sie auf Beschluss des Aufsichtsrats Nebentätigkeiten, die im Interesse der Gesellschaft liegen, zu übernehmen haben, ob und in welchem Umfang sie Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen müssen und ob sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten niederzulegen haben.

5. Aufsichtsrat

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 5.1.1 Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.

Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats erstrecken sich auch auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und die diesbezügliche Beratung der Geschäftsführung.

- 5.1.2 Der Aufsichtsrat einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, dass in Beteiligungsunternehmen keine Geschäfte ohne Zustimmung des Aufsichtsrats der Obergesellschaft ausgeführt werden, die in der Obergesellschaft an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind.

5.1.3 Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, soweit sie auf die Lage der Gesellschaft von maßgeblichem Einfluss sein können.

Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen (§§ 90 Abs. 3 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften – einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten – und die Vermögensgegenstände der Gesellschaft, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen (§§ 111 Abs. 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

5.1.4 Der Aufsichtsrat ist nicht befugt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden (§§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Der Aufsichtsrat muss jedoch prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge zu ziehen sind, insbesondere, wenn das Unternehmen dadurch wesentliche Nachteile erleidet.

5.1.5 Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§§ 111 Abs. 3 AktG, 52 Abs. 1 GmbHG).

5.1.6 Zu den Pflichten eines Aufsichtsratsmitglieds gehört auch die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast.

- 5.1.7. Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten und im Übrigen so oft zusammentreten, wie das Wohl der Gesellschaft es nach ihrer wirtschaftlichen Situation erfordert.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitz unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§§ 110 Abs. 1 und 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

- 5.1.8 Beschlüsse des Aufsichtsrats können außerhalb von Sitzungen in Textform gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren in angemessener Frist widerspricht; auf das Recht des Widerspruchs muss jedes Mitglied in dem Verfahren hingewiesen werden. Der Vorsitz hat in Textform gefasste Beschlüsse unverzüglich protokollieren zu lassen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

Eine fernmündliche Beschlussfassung soll vermieden werden.

- 5.1.9 Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung und Abberufung sowie für die Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung. Er soll gemeinsam mit den Mitgliedern der Geschäftsführung für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung soll auf höchstens fünf Jahre befristet werden. In Fällen erstmaliger Berufung in eine Geschäftsführung soll die Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Eine Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll festgelegt werden.

- 5.1.10 Die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag (§ 38 Abs. 1 GmbHG). Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist die Möglichkeit einer Kündigung des Anstellungsvertrages zu prüfen; dabei ist zu beachten, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen kann (§ 626 Abs. 2 BGB).
- 5.1.11 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5.1.12. Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, so haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 46 Nr. 6 GmbHG). Durch die Bestellung eines Aufsichtsrats erlischt allerdings nicht das Recht der Gesellschafter zur Überwachung der Geschäftsführung.

5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzes

Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitz aus seiner Mitte. Der Vorsitz koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Ihm kann nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden.

Der Vorsitz des Aufsichtsrats soll zwischen den Sitzungen mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Die Geschäftsführung informiert den Vorsitz des Aufsichtsrats unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Der Vorsitz des Aufsichtsrats hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und soll erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

5.3 Bildung von Ausschüssen

- 5.3.1 Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, etwa zur Behandlung bestimmter fachlicher oder wirtschaftlicher Fragen oder komplexer Sachverhalte. Der Ausschussvorsitz berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- 5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance befasst. Der Vorsitz des Aufsichtsrats soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben.
- 5.3.3 Von der Einrichtung von Ausschüssen, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, soll abgesehen werden.

5.4 Zusammensetzung

- 5.4.1 Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes ordnungsgemäß wahrzunehmen; in diesem Rahmen ist auf Vielfalt (Diversity) und dabei insbesondere auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Ferner sollen potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt

werden. Es soll eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden.

5.4.2 Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§§ 111 Abs. 5 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Abwesende Mitglieder können durch Stimmboten (§ 108 Abs. 3 AktG) an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen.

5.4.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates oder weniger persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates vermerkt werden.

Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

5.4.4 Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen von dem Vorsitz mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigefügt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden.

Nach Versendung der Einladung nachgereichte Beschlussgegenstände können nur behandelt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ihrer Aufnahme in die Tagesordnung widerspricht.

5.4.5 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Dort sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und beim Aufsichtsrat auch seine Beschlüsse, bei Ausschüssen

seine Empfehlungen an den Aufsichtsrat, aufzunehmen. Die Niederschrift soll von den Personen, die die Sitzungsleitung und die Schriftführung inne gehabt haben, unterzeichnet werden.

5.4.6 Alle Berichte und Vorlagen an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse, Niederschriften über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie Protokolle schriftlicher Abstimmungen sollen unverzüglich auch an die Gesellschafter übersandt werden.

5.4.7 Eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder – einschließlich Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld – wird in dem Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

5.5 Interessenkonflikte

5.5.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei ihrer Tätigkeit im Rahmen des Unternehmensinteresses auch die besonderen Interessen des Landes berücksichtigen.

5.5.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

5.5.3 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandates führen.

5.6 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Effizienz ihrer Tätigkeit überprüfen.

6. Transparenz

6.1 Corporate Governance-Bericht

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance-Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodex' entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. In dem Bericht kann auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden. Der Bericht soll auch eine Darstellung zur Vielfalt (Diversity) in der Geschäftsführung, in Überwachungsorganen und in Führungsfunktionen im Unternehmen, insbesondere zum dortigen Anteil von Frauen, umfassen.

6.2 Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

6.2.1 Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung soll individualisiert, aufgeteilt nach Fixum, leistungs- und erfolgsbezogenen Teilen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance-Bericht dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Mitglied oder einem früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Lauf des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat für eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung Sorge zu tragen.

- 6.2.2 Die Vergütung jedes Mitglieds des Aufsichtsrats soll individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance-Bericht dargestellt werden. Vergütungen oder sonstige Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen von Aufsichtsratsmitgliedern, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen in dem Bericht gesondert angegeben werden.

6.3 Veröffentlichungen

Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance-Bericht, der Jahresabschluss einschließlich Anhang sowie der Lagebericht.

7. Rechnungswesen, Investitionen

7.1 Rechnungswesen

- 7.1.1 Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es muss auch kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, eine Unternehmensplanung und – durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung – eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

Für den Aufsichtsrat besteht Anlass zum Tätigwerden, wenn beispielsweise Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form aufgestellt werden, der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens festgestellt hat oder das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.

- 7.1.2 Bei größeren Unternehmen und Konzernobergesellschaften ist darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (Interne Revision) mit Prüfungen beauftragt. Die Interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen sollen sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsführung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die der Abschlussprüfer aller Konzerngesellschaften auszuwerten.
- 7.1.3 Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer Internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme des Abschlussprüfers eingeholt werden.

7.2 Investitionen

- 7.2.1 Bedeutsame Investitionen sollen erst begonnen werden, wenn vollständige und ausführungsbereite technische Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Finanzpläne vorliegen und die Vorhaben von dem zuständigen Organ (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung) gebilligt worden sind.
- 7.2.2 Werden Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht nur unwesentlich sind, notwendig, hat die Geschäftsführung rechtzeitig die Einwilligung des zuständigen Organs zu beantragen. Überschreitungen werden auch dann als wesentlich anzusehen sein, wenn sie prozentual gering erscheinen, nach den Verhältnissen des Unternehmens absolut aber hoch sind. Der Aufsichtsrat soll sich regelmäßig über die Durchführung bedeutsamer Investitionen, über die

entstandenen und noch entstehenden Kosten, über die zu erwartenden Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung unterrichten lassen.

7.2.3 Werden wesentliche Abweichungen von den vom Aufsichtsrat gebilligten Plänen oder erhebliche Kostenüberschreitungen festgestellt, wird der Aufsichtsrat zu prüfen haben, ob Folgerungen gegenüber der Geschäftsführung zu ziehen sind; insbesondere ist zu prüfen, ob Mitglieder der Geschäftsleitung schadenersatzpflichtig sind.

7.2.4 Die Gewährung größerer Kredite soll an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden werden.

8. Jahresabschluss und Abschlussprüfung

8.1 Jahresabschluss

8.1.1 Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten, bei kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB) und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen; dies gilt auch für Gesellschaften, die nicht große im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind.

8.1.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzernobergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen (§§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Gegenstand der Prüfung ist auch, ob die Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Entscheidungen der Geschäftsführung über Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen zweckmäßig und angemessen sind.

- 8.1.3 Bei der Prüfung hat der Aufsichtsrat den Risiken der künftigen Entwicklung (§§ 289 Abs. 1; 315 Abs. 1 HGB) besondere Beachtung zu widmen.
- 8.1.4 Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.
- 8.1.5 Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung an die Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten (§§ 171 Abs. 2 Satz 1 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).
- 8.1.6 Der Aufsichtsrat gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung eine Empfehlung ab, ob der Jahresabschluss festgestellt und den Mitgliedern der Geschäftsführung Entlastung erteilt werden soll.
- 8.1.7 Die Gesellschafter der GmbH haben, falls nicht der Gesellschaftsvertrag einen früheren Zeitpunkt bestimmt, spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate – bei kleinen Gesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) bis zum Ablauf der ersten elf Monate – des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen (§ 42a Abs. 2 GmbHG).

8.2 Abschlussprüfung

- 8.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages soll der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggfs. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für

das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitz des Aufsichtsrates oder – sofern ein Prüfungsausschuss besteht – des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

- 8.2.2 Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Die Erteilung des Prüfungsauftrags hat unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung zu erfolgen (§ 318 Abs. 1 Satz 4 HGB).

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen darauf hinwirken, dass der Abschlussprüfer beauftragt wird, im Rahmen der Berichterstattung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten sowie über die den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährte Vergütung (Bezügebericht) zu erstellen.

Im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, dass Geschäftsführung und Aufsichtsrat die Erklärung zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex' abgegeben haben.

- 8.2.3 Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs-/ Dienstleistungen sollen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt werden, soweit die kumulierten Honorare hieraus 10 v. H. der Vergütung für die jährliche Abschlussprüfung übersteigen.

- 8.2.4 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung, dass den Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodex' entsprochen wurde und werde, ergeben.

- 8.2.5 Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen und auch jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen (§§ 170 Abs. 3 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Der Geschäftsführung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB).
- 8.2.6 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung (§§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).
- 8.2.7 Ein Wechsel des Abschlussprüfers soll erfolgen, wenn dieser bei einem Unternehmen fünf aufeinander folgende Jahresabschlüsse geprüft hat, wenn nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen. Ausgewechselt werden soll dabei nicht nur der den Abschluss testierende Wirtschaftsprüfer, sondern das gesamte Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

VII. Regeln für die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten durch das Land

1. Bei unmittelbaren Landesbeteiligungen werden Besetzungsrechte des Landes in Aufsichtsräten durch das Ministerium der Finanzen ausgeübt.

Das Vorschlagsrecht für die Ausübung der Besetzungsrechte liegt

- für das erste vom Land zu besetzende Mandat beim Fachressort
- für das zweite Mandat beim Ministerium der Finanzen.

Für weitere Mandate stimmt das Fachressort mit dem Ministerium der Finanzen ab, inwieweit eine Besetzung mit Personen erfolgen soll, die nicht Bedienstete des Landes Brandenburg sind; für solche Personen liegt das Vorschlagsrecht bei dem Fachressort. Ansonsten liegt das Vorschlagsrecht für weitere Mandate jeweils bei einem anderen Ressort, dessen Zuständigkeit durch das Geschäftsfeld des Unternehmens berührt wird.

Parlamentarische Vorschlagsrechte bleiben unberührt.

Das vorschlagende Ressort hat seinen Besetzungsvorschlag mit der für Gleichstellungsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde abzustimmen.

2. Bei mittelbaren Landesbeteiligungen werden Besetzungsrechte des Landes in Aufsichtsräten von dem fachlich für das Geschäftsfeld der mittelbaren Landesbeteiligung zuständigen Ressort in Abstimmung mit der für Gleichstellungsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde ausgeübt. Das Ministerium der Finanzen ist über die Ausübung der Rechte zu unterrichten.
3. Vor der Wahl oder Entsendung ist, soweit landesrechtlich vorgeschrieben, die Zustimmung der Landesregierung, im Fall der Mitgliedschaft eines Mitglieds der Landesregierung zusätzlich eine Ausnahmeentscheidung des Landtags (Art. 95 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg – LV –) einzuholen.
4. Mitglieder der Landesregierung sollen Aufsichtsräten, soweit ihre Mitgliedschaft nicht rechtlich vorgeschrieben ist, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses angehören. Artikel 95 Satz 2 LV bestimmt, dass kein Mitglied der Regierung einem auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmen oder einem seiner Organe angehören darf. Über Ausnahmen entscheidet der Landtag (Artikel 95 Satz 3 LV). Der Begriff „wirtschaftliche Betätigung“ umfasst auch Tätigkeiten ohne Gewinnerzie-

- lungsabsicht; dieses Merkmal ist bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung regelmäßig erfüllt. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, den Landtag zu unterrichten, um diesem Gelegenheit zur Bewertung des Sachverhalts zu geben.
5. Bei Aufsichtsratsmitgliedern, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen, wird die zuständige oberste Dienstbehörde sicherstellen, dass Interessenkollisionen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – (Ausgeschlossene Personen) oder § 21 VwVfG (Besorgnis der Befangenheit) oder anderer Regelungen (z. B. § 16 Vergabeverordnung) zwischen den dienstlichen Aufgaben des Betroffenen und seiner Verpflichtungen als Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschlossen sind. Dazu gehört auch der Ausschluss in Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über Kapitalerhöhungen, Entschädigungen, Darlehen, öffentliche Aufträge, Zuwendungsbescheide und öffentlich-rechtliche Verträge über die Gewährung von Zuwendungen aller Art.
 6. Die Prüfung der Eignung und Befähigung des zur Wahl oder Entsendung in einen Aufsichtsrat Vorschlagenden obliegt in erster Linie dem vorschlagsberechtigten Ressort. Die Vorschlagenden sind verpflichtet, auf in ihrer Person liegende Gründe hinzuweisen, die einer Bestellung entgegenstehen können. Ergeben sich während der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat solche Gründe, haben sie das Ressort, das sie zur Wahl oder Entsendung vorgeschlagen hat, zu unterrichten; dieses informiert das Ministerium der Finanzen.
 7. Vor jeder Wiederbestellung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen in der Person des Benannten noch vorliegen.

VIII. Besondere Hinweise für die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder

1. Verständigung zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und mit dem Ressortverantwortlichen

1.1 Die auf Veranlassung des Landes Brandenburg bestellten Mitglieder der Aufsichtsräte sollen sich untereinander vor wichtigen Entscheidungen über eine einheitliche Auffassung verständigen (Nr. 3 VV zu § 65 LHO).

1.2 Übt ein auf Veranlassung des Landes Brandenburg bestelltes Mitglied den Vorsitz des Aufsichtsrates aus, soll diese Abstimmung in geeigneter Form von ihm, in den übrigen Fällen von dem auf Vorschlag des fachlich zuständigen Ministeriums bestellten Aufsichtsratsmitglied veranlasst werden.

1.3 Das auf Vorschlag des zuständigen Fachressorts bestellte Aufsichtsratsmitglied soll vor jeder Aufsichtsratssitzung die für die fachliche Steuerung des Unternehmens bedeutsamen Angelegenheiten mit dem Ressortverantwortlichen erörtern.

2. Dienstrechtliche und organschaftliche Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeit von Landesbediensteten, die als Mitarbeiter/innen oder Berater/innen eines Aufsichtsratsmitglieds zur Unterstützung der Vorbereitung von Beratungen oder Beschlüssen des Aufsichtsrats einbezogen werden, bestimmt sich nach Dienstrecht. Die organschaftliche Verantwortung gegenüber dem Unternehmen verbleibt bei dem Aufsichtsratsmitglied.

3. Dokumentation des Abstimmungsverhaltens

3.1 Teilen auf Veranlassung des Landes Brandenburg bestellte Mitglieder in bedeutsamen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit im Auf-

sichtsrat, sollen sie ihre Ansicht und ihr Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufnehmen lassen.

- 3.2 Ist in bedeutsamen Angelegenheiten die in der Sitzung vertretene Auffassung nicht genügend im Sitzungsprotokoll zum Ausdruck gebracht worden, haben die auf Veranlassung des Landes als Aufsichtsratsmitglieder bestellten Landesbediensteten dem Ministerium der Finanzen und ihrer Dienstbehörde darüber schriftlich zu berichten.

4. Beachtung haushaltsrechtlicher Einwilligungserfordernisse

- 4.1 Die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben darauf hinzuwirken, dass vor der Begründung einer mittelbaren Beteiligung im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen einholt wird.
- 4.2 Erhält ein Unternehmen vom Land Zuwendungen und liegt bei einem Beschluss des Aufsichtsrates des Unternehmens über den Wirtschaftsplan oder Stellenplan oder eine sonstige Maßnahme mit finanziellen Auswirkungen für das Land die erforderliche haushaltsrechtliche Einwilligung des Zuwendungsgebers oder die Bewilligung der Haushaltsmittel durch den Zuwendungsgeber nicht vor, haben die auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglieder im Aufsichtsrat einen Vorbehalt geltend zu machen.

5. Berichtspflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- 5.1 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes in einen Aufsichtsrat berufen worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie dem Land erstatten, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG). Auf die Sonderregelung für die Verschwiegenheitspflicht der mit der Verwaltung von Beteiligungen

beauftragten Personen im dienstlichen Verkehr wird hingewiesen (§ 395 AktG).

5.2 Die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben das Ministerium der Finanzen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Das kann z. B. in Betracht kommen bei mehrjährigen Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen und nach Bekanntwerden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können.

5.3 Die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben dem Ministerium der Finanzen über wesentliche Ergebnisse von Aufsichtsratssitzungen zu berichten. Die Berichte sollen vorweg über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsratssitzung unterrichten und die zu erwartende Sitzungsniederschrift durch Hintergrundinformationen ergänzen.

Von Bedeutung können für die Berichterstattung insbesondere sein:

- wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, vor allem beim Eingehen größerer Risiken;
- wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;
- ins Gewicht fallende Entwicklungen im Geschäftsfeld des Unternehmens;
- die Stellung des Unternehmens in seinem Geschäftsfeld;
- wichtige Personalangelegenheiten;
- die Gründe, die das auf Veranlassung des Landes bestellte Aufsichtsratsmitglied zu seinem Abstimmungsverhalten bewogen haben.

5.4 Unberührt hiervon bleibt die Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder ihrer Dienstbehörde gegenüber, diese über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

5.5 Von einem Bericht kann abgesehen werden, wenn das Mitglied den Vorsitz des Aufsichtsrats innehat und beabsichtigt, die Niederschrift in kurzer Frist herauszugeben und darin alle aus Landessicht wesentlichen Gesichtspunkte festzuhalten.

5.6 Gehören dem Aufsichtsrat mehrere auf Veranlassung des Landes bestellte Mitglieder an, so ist es ausreichend, wenn die Berichtspflicht von einem Mitglied erfüllt wird; die Mitglieder sollen darüber eine Verständigung herbeiführen.

6. Geltung der Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Für die Wahrnehmung eines Mandats im Aufsichtsrat durch Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten die Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst; eventuell gewährte Vergütungen sind nach Maßgabe dieser Vorschriften der Dienstbehörde anzuzeigen oder an diese abzuführen. Auf die besonderen Regelungen unter § 3 des Brandenburgischen Ministergesetzes wird hingewiesen.

7. Mandatsniederlegung

Die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder sollen sich, bevor sie von der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeit, ihr Mandat niederzulegen, Gebrauch machen, frühzeitig mit der Stelle ins Benehmen setzen, auf deren Vorschlag sie bestellt worden sind; das Ministerium der Finanzen ist zu unterrichten.